

Frank Schneider
dipl. Wirtschaftsprüfer,
Direktor Eidg. Revisions-
aufsichtsbehörde RAB,
Bern

Das neue Zulassungsverfahren im Revisionsbereich

Provisorische Zulassungen: Frist bis Ende 2007 nicht verpassen

1. Einleitung

Kürzlich hat die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB ihre Tätigkeit aufgenommen. Diese Tätigkeit umfasst insbesondere die Zulassung von Personen und Unternehmen zur Erbringung von gesetzlich vorgesehenen Revisionsdienstleistungen, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften sowie die Erarbeitung von Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Revisionsaufsicht.

Der vorliegende Artikel befasst sich ausschliesslich mit dem neuen Zulassungsverfahren von Personen und Unternehmen, welche Revisionsdienstleistungen nach dem Gesetz erbringen.

2. Ziel des Zulassungssystems

Mit dem Zulassungsverfahren für Revisoren soll einerseits sichergestellt werden, dass künftig nur noch ausgebildete Fachkräfte mit entsprechender Erfahrung Revisionsdienstleistungen erbringen dürfen. Andererseits soll den Gesellschaften die Wahl einer Revisionsstelle erleichtert werden.

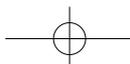
3. Registrierungsprozess

Neu müssen alle Personen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, über eine entsprechende Zulassung der RAB verfügen. Natürlichen Personen wird eine unbefristete Zulassung erteilt, bei Revisions-

unternehmen ist diese auf fünf Jahre beschränkt. Was genau unter einer Revisionsdienstleistung zu verstehen ist, regelt das Gesetz (Art. 2 Bst. a RAG). Darunter fällt beispielsweise eine ordentliche oder eingeschränkte Revision. Aber auch punktuelle Prüfdienstleistungen wie die Prüfung eines Gründungs- oder Kapitalerhöhungsberichts sind zulassungspflichtige Revisionsdienstleistungen.

Das Gesuch ist ausschliesslich auf elektronischem Weg via Internetportal der RAB einzureichen. Für die Anmeldung bestehen grundsätzlich drei mögliche Zulassungsarten:

- a) Revisorinnen und Revisoren,
- b) Revisionsexpertinnen und -experten,
- c) staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen.





Die Zulassung natürlicher Personen setzt eine fachspezifische Ausbildung, die entsprechende Fachpraxis und einen unbescholtenen Leumund voraus. Die Anforderungen an die Ausbildung sind bei beiden Zulassungsarten dieselben. Für die Zulassung als Revisorin oder Revisor werden jedoch deutlich reduzierte Anforderungen an die Fachpraxis gestellt: Es genügt bereits ein Jahr beaufsichtigte Praxis auf dem Gebiet des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision. Bei den Revisionsexpertinnen und -experten hingegen ist je nach Ausbildung eine Fachpraxis von bis zu 12 Jahren nachzuweisen, wovon zwei Drittel unter Beaufsichtigung einer Fachperson erworben werden müssen.

«Die Anmeldung von Revisionsunternehmen ist mit den angestellten Revisoren und Revisionsexperten zu koordinieren.»

Die Anmeldung von Revisionsunternehmen ist mit den angestellten oder am Unternehmen beteiligten Revisorinnen und Revisoren sowie Revisionsexpertinnen und -experten zu koordinieren. In einem ersten Schritt hat sich das Revisionsunternehmen anzumelden. Danach können sich die angestellten oder am Unternehmen beteiligten Berufsleute anmelden und sich selber ihrer Revisionsunternehmung zuordnen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitinhaberinnen und Mitinhaber eines Revisionsunternehmens können deshalb erst dann ein Zulassungsgesuch stellen, wenn ihr Unternehmen die provisorische Zulassung bereits beantragt hat (Art. 47 Abs. 3 RAV).

Wer bis vier Monate nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung stellt und die ent-

sprechende Gebühr für die Beurteilung des Gesuches leistet, wird von der RAB grundsätzlich provisorisch zugelassen. Nach der Erteilung der provisorischen Zulassung wird die RAB schrittweise zusätzliche Unterlagen einfordern. Nach der Beurteilung der eingereichten Unterlagen erfolgt der definitive Zulassungsentscheid der RAB. Es ist geplant, die Gesuche um Zulassung innerhalb von rund zwei Jahren definitiv zu beurteilen.

Die RAB empfiehlt, das Gesuch um Zulassung rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen, damit bereits per 1. Januar 2008 eine provisorische Zulassung zur Verfügung steht, welche die Erbringung von Revisionsdienstleistungen nach neuem Recht ermöglicht. Ein grosser Ansturm an Zulassungsgesuchen in der letzten Woche im Dezember könnte dazu führen, dass die provisorischen Zulassungen nicht zeitgerecht Anfang Januar 2008 zur Verfügung stehen.

Revisionsdienstleistungen, die mit einer provisorischen Zulassung erbracht werden, sind auch dann rechtsgültig, falls die definitive Zulassung nicht ausgesprochen werden sollte.

Sowohl die provisorische als auch die definitive Zulassung werden im elektronischen und öffentlich zugänglichen Revisorenregister eingetragen.

4. Zulassung von besonders befähigten Revisoren

Personen, welche die Anforderungen an eine besondere Befähigung nach der Verordnung von 1992 erfüllen, werden grundsätzlich die Anforderungskriterien an den Revisionsexper-

ten erfüllen. Da die Handelsregisterämter lediglich eine Hinterlegung der entsprechenden Dokumente zur besonderen Befähigung vorgenommen haben, haben besonders befähigte Revisoren/-innen ein ordentliches Zulassungsgesuch zu stellen und der RAB unabhängig von ihrer Eintragung im Handelsregister alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die vom Bundesrat erlassene Revisionsaufsichtsverordnung vorsieht, dass eine Zulassung gemäss der Übergangsregelung (Art. 50 RAV) nur dann gewährt wird, wenn der entsprechende Gesuchsteller die Anforderungen an die Ausbildung und die Fachpraxis bereits am 1. Juli 1992 erfüllt hat und seither mehrheitlich und ohne wesentliche Unterbrüche auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision tätig gewesen ist. Der Besitzstand wird somit nicht ausnahmslos bzw. nicht «automatisch» gewährt.

5. Ausblick und Fazit

Die grosse Zahl der zu erwartenden Zulassungsgesuche – es wird von 10 000 bis 15 000 Gesuchen ausgegangen – wird eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten darstellen. Wie bereits einleitend erwähnt, wird mit dem Zulassungssystem beabsichtigt, dass nur fachlich kompetente Personen Revisionsdienstleistungen erbringen können. In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht zu vergessen, dass der Wert einer Revision nicht nur von der fachlichen Kompetenz der Revisorinnen und Revisoren abhängt, sondern auch von deren Objektivität und Glaubwürdigkeit. ■

